

Allgemeine Verkaufsbedingungen/

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. Kostenvoranschläge und Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande oder durch Ausführung des Auftrages. Mündliche Zusagen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
3. Die vorläufige Annahme eines Auftrags steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Kreditzusage einer Kreditversicherung oder einer positiven Auskunft einer Auskunftfei.
4. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag so geltend diese als vom Besteller genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich – spätestens innerhalb 5 Werktagen – schriftlich widerspricht.
5. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind nur unangemessen und vom Besteller nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen.
6. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Besteller auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Besteller hat alle zur Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen etc. auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
7. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-Erfordernisses.
8. Die Firma Formenbau Borchert e.K. ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller mit fälligen Zahlungen mehr als 1 Monat im Rückstand ist, sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, oder wesentliche Vertragspflichten verletzt und nicht binnen 10 Tagen nach Zugang einer Mahnung abgestellt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassene Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich die Firma Formenbau Borchert e.K. Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche

schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise, Zahlung und Verzug

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der Firma Formenbau Borchert ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
5. Skizzen, Entwürfe, Proben, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind werden berechnet, insbesondere, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
6. Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche oder übliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
7. Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in € ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
8. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Die Fa. Formenbau Borchert e.K. ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind.
10. Beanstandungen zu Rechnungen sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich (per Brief oder E-Mail) begründet mitzuteilen.
11. Abhängig von der Bonität des Bestellers steht es im Ermessen der Fa. Formenbau Borchert e.K. , nur gegen Vorkasse tätig zu werden oder den Auftrag zu stornieren.
12. Mahnungen werden pauschal mit einem Betrag in Höhe von 10,50 € je Mahnung berechnet. Werden Mahnkosten nicht oder verspätet gezahlt, so sind die hierauf erfolgenden Mahnungen auch kostenpflichtig. Eine Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugzinssatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
13. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer auf den Endbetrag (exklusive Versandkosten) und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitraum der Skontierung voraus.
14. Gerät die Auftrags-Abwicklung durch Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich der Fa. Formenbau Borchert e.K. liegen in Rückstand, ist diese berechtigt, je nach Fortschreiten der Arbeiten, Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Auftragswertes abzurechnen.

Die Abschlagszahlungen sind anzufordern und binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum vom Besteller zu zahlen.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

1. Lieferung erfolgt ab Werk.
2. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich verbindlich vereinbart oder bestätigt worden sind (Bsp. Auftragsbestätigung)
3. Wenn für einen Auftrag Abschlagszahlungen vereinbart worden sind, werden Planungsunterlagen erst zur Verfügung gestellt, wenn der Zahlungseingang der ersten Abschlagsrechnung erfolgt ist
4. Ist die Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Fa. Formenbau Borchert e.K. liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen.
5. Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher unverschuldeter Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn die Fa. Formenbau Borchert e.K. an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert ist. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird die Fa. Formenbau Borchert e.K. von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
6. Die Fa. Formenbau Borchert e.K. ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, oder dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
7. Für den Fall der Kündigung steht der Fa. Formenbau Borchert e.K. neben ihrem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die sie zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.
8. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtszeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
9. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Fa. Formenbau Borchert e.K. berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

10. Die Fa. Formenbau Borchert e.K. haftet im Fall des von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
11. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Erfüllungsort

1. Wenn nicht anderes vereinbart, werden alle Erfüllungshandlungen in den Geschäftsräumen der Fa. Formenbau Borchert e.K. erbracht. In anderen Fällen (wenn z. B. Leistungen beim Besteller durchgeführt werden müssen) werden angemessene marktübliche Anfahrts- und Übernachtungskosten, sowie etwaige weitere Kosten, die durch diese Auftrags Erfüllung anfallen, dem Besteller separat berechnet.

§ 8 Gefahrübergang bei Versendung

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Fa. Formenbau Borchert e.K. behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die Firma Formenbau Borchert nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die Fa. Formenbau Borchert e.K. ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist der Fa. Formenbau Borchert e.K. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an die Fa. Formenbau Borchert e.K. in Höhe des mit ihr vereinbarten Fakturaendbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Fa. Formenbau Borchert e.K., die Forderung selbst einzuziehen,

bleibt davon unberührt. Die Fa. Formenbau Borchert e.K. wird die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns, mithin der Fa. Formenbau Borchert e.K. . In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der Formenbau Borchert e.K. nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Fa. Formenbau Borchert e.K. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache der Formenbau Borchert e.K. zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zu Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller die Fa. Formenbau Borchert e.K. anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für diese verwahrt. Zur Sicherung der Forderung der Fa. Formenbau Borchert e.K. gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an die Fa. Formenbau Borchert e.K. ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Formenbau Borchert e.K. nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
5. Die Fa. Formenbau Borchert e.K. verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Schutzrechte/Urheberrechte

1. An allen Kostenvoranschlägen und Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, behält sich die Fa. Formenbau Borchert e.K. Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Fa. Formenbau Borchert e.K. weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
3. Gelieferte Unterlagen und Leistungen (Werkzeuge, Elektroden etc.) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche und insbesondere der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, Eigentum der Fa. Formenbau Borchert e.K..
4. Sofern die der Fa. Formenbau Borchert e.K. Waren nach individuellen Daten, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, übernimmt der Besteller, die Haftung dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Weiterhin übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Dasselbe gilt für Arbeiten auf dem Entwicklungs- und Konstruktionssektor.
5. Sofern der Fa. Formenbau Borchert e.K. von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Waren, die nach Zeichnungen, Spezifikationen Mustern usw. des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist die Fa. Formenbau Borchert e.K. ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Bestellers, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt und vorbehalten.

§ 11 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HBG geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelrügen wegen offensichtlicher und bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Mängel hat der Besteller spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Abnahme schriftlich der Fa. Formenbau Borchert e.K. mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Fa. Formenbau Borchert e.K. von Gewährleistungspflichten frei. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Soweit Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Sofern gebrauchte Güter verkauft werden, werden Schadensersatzansprüche mit Ausnahme der in Satz 2 Genannten ausgeschlossen.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen vor etwaiger Rücksendung der Ware. Vor etwaiger Rücksendung einer Ware ist die Zustimmung der Fa. Formenbau Borchert e.K. einzuholen.

4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Fa. Formenbau Borchert e.K. die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist der Fa. Formenbau Borchert e.K. stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung oder Einschränkung unberührt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Dies gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäßen Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und für die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der Fa. Formenbau Borchert e.K. gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die Fa. Formenbau Borchert e.K. bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 7 entsprechend.

9. Garantien werden von der Fa. Formenbau Borchert e.K. für die Beschaffenheit ihrer Produkte grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, diese sind ausdrücklich in Form eines schriftlichen Garantievertrages übernommen worden.

§ 12 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Möglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen aus unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

Die Fa. Formenbau Borchert e.K. haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit die Fa. Formenbau Borchert e.K. gemäß vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die sie bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit der Fa. Formenbau Borchert e.K. ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und darauf resultierende weitere Vermögensschäden beschränkt auf die Haftungssumme, maximal auf die Auftragssumme je Schadensfall, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Fa. Formenbau Borchert e.K. .

Soweit die Fa. Formenbau Borchert e.K. technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung der Fa. Formenbau Borchert e.K. wegen vorsätzlichem Verhalten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Fa. Formenbau Borchert e.K. ist für Inhalte von Informationen und Daten, die der Besteller bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist die Fa. Formenbau Borchert e.K. nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

Sollten Dritte die Fa. Formenbau Borchert e.K. wegen daraus entstehender möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Besteller die Fa. Formenbau Borchert e.K. von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

§ 13 Vertragsrücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei Verzug der Fa. Formenbau Borchert e.K. ist ein Rücktritt des Bestellers erst nach Setzen einer schriftlichen angemessenen Nachfrist möglich. Wird aus einem Grund gekündigt, den die Fa. Formenbau Borchert e.K., zu vertreten hat, so stehen der Fa. Formenbau Borchert e.K. nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Diese werden nach anteilig berechnet und dem Besteller in Rechnung gestellt.

Bei Verzug des Bestellers bei der Leistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, die die Durchführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Formenbau Borchert zum Vertragsrücktritt berechtigt. In diesem Fall behält sich die Fa. Formenbau Borchert e.K. den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Bestellers, vor.

§ 14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Fa. Formenbau Borchert e.K. (derzeit Lüdenscheid).

Diese Zuständigkeitsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Sitz oder Aufenthaltsort aus dem Verwaltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 15 Güte, Maß und Gewicht

Güte und Maße bestimmen sich nach dem bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.

Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zur Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichnung wie CE und GS.

§ 16 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Fa. Formenbau Borchert e.K., sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Die Fa. Formenbau Borchert e.K. wird Daten des Bestellers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen verarbeiten und speichern im Sinne des § 28 Bundesdatenschutzgesetzes

und sich das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

Die Fa. Formenbau Borchert e.K. ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt (salvatorische Klausel). Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.